Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

129. Stück, 17.10.1928

Gesetpblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 17. Oftober 1928.) 129. Stud.

3 nhalt:

Nr. 202. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1928, betreffend Underung der Weserslußlots-Gebühren= Ordnung.

Nr. 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1928, betreffend Anderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Mr. 202.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Underung der Weserslußlots-Gebühren-Ordnung. Didenburg, den 14. Oktober 1928.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs= verkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weser= flußlots=Gebühren=Ordnung vom 2. November 1926 (Ge= sehblatt Seite 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von 1—3000 Brutto=Reg.=Tons mit 0,79

über 3000 " " " " " 0,69

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 14. Oftober 1928.

Ministerium des Berfehrs.

Dr. Driver.

Mr. 203.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Underung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 14. Oktober 1928.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebühren-Ordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt Seite 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt Seite 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1-	1000	Brutto=	Reg.=	Tons	mit	1,00	
1001—	2000	11	11	'n	333	0,86	an.
2001—	3000	T man	11	10	11	0,77	
über	3000	"	"	11	000	0,73	
multipliziert.						dreigiert.	(ili

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Olbenburg, den 14. Oftober 1928.

Ministerium des Berfehrs.

Dr. Driver.



Del Delocat 父うとう